

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 31 (1990)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Taschengeld für berufstätige Kinder  
**Autor:** Revesz, Laszlo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1092980>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Laszlo Revesz zur gesetzgeberischen Bewältigung der Völkerfragen in der UdSSR

# Taschengeld für berufstätige Kinder

Die nationale Frage brennt schon längst an allen Enden der Union, aber erst jetzt brennt sie den sowjetischen Abgeordneten auch unter den Nägeln. Seit dem nur angeblichen Sezessionsgesetz vom April haben sie drei Gesetze zu diesem Problemkreis verabschiedet, aber diese haben bereits den Geruch des Vorgestriegen. Sie bieten günstigstenfalls Verbesserungen gegenüber dem Zustand von früher, aber keine Lösung der Probleme von heute.

Artikel 72 der Sowjetverfassung lautet: «Jeder Unionsrepublik bleibt das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR gewährt.» Das sowjetische Gesetz vom 3. 4. 1990 bezieht sich zwar auf diesen Artikel, widerspricht ihm aber in Wirklichkeit, weil es das Austrittsrecht zu einem Antragsrecht auf Austritt umwandelt (siehe Gesetzestext und Kommentare in Nr. 9/1990).

Dieses Gesetz entbehrt der Tauglichkeit sogar als Irreführung, und im Mai sind drei neue Gesetze zum nationalen Fragenkomplex verabschiedet worden. Sie befassen sich einerseits mit den Minderheitenrechten in den jeweiligen Sowjetrepubliken – wobei

insbesondere an die Russen in den nichtrussischen Republiken zu denken ist – und andererseits mit der Kompetenzaufteilung zwischen der Union und den einzelnen territorialen Einheiten. Es gibt 15 Unionsrepubliken (von der Verfassung als «souverän» definiert; eine seinerzeitige Lüge, die sich jetzt rächt), 20 Autonome Republiken (vornehmlich auf dem Gebiet der Russischen Föderation, der RSFSR, das heisst Russlands), 8 Autonome Gebiete und 10 Autonome Kreise. Was diese Gliederungen für einen Sinn haben mochten, war früher egal, weil die massgeblichen Befehle ohnehin aus Moskau kamen, aber das hat sich inzwischen geändert; die «autonom» genannten Einheiten begehren jetzt auch tatsächlich Autonomie.

### Rettet die russische Amtssprache

Das «Gesetz über die freie nationale Entwicklung der Bürger der UdSSR, die ausserhalb ihrer Nationalstaaten oder ausserhalb der UdSSR leben» schützt den Bürger vor Diskriminierung unter Berufung auf nationale Zugehörigkeit, Sprache, Religion oder Wohnort (Artikel 1). Seine national-kulturellen, geistigen und sprachlichen Ansprüche müssen laut Artikel 2 befriedigt werden; hier stellt sich die Frage, wie die schützenswerten Ansprüche definiert werden sollen. Die bestehenden territorialen Einheiten werden verpflichtet, die kulturellen Bedürfnisse ihrer anderssprachigen Bürger zu befriedigen, insbesondere durch Gewährleistung von muttersprachlichem Unterricht; für kompakt zusammenlebende Minderheiten sind gegebenenfalls neue Territorialeinheiten zu gründen (Art. 5 und 7).

Das ist wohl als Antwort auf die Entwicklung der letzten zwei Jahre in den nichtrussischen Republiken zu verstehen, wo die jeweilige Landessprache zur Amtssprache erhoben worden ist.

Mehr Klartext in dieser Hinsicht bietet denn auch das gleichzeitig erlassene «Gesetz über die Sprachen der Völker der UdSSR».

Hier nennt Artikel 2 die Union als entscheidungsbefugt zur allgemeinen Gesetzgebung über den Sprachgebrauch und insbesondere über den Rechtsstatus der Sprachen. Die nationalen Territorialeinheiten sind laut

Artikel 3 zuständig für «Entwicklung und Nutzung» der Sprachen «unter Berücksichtigung der Unionsgesetze».

Immerhin gesteht Artikel 3 den Unionsrepubliken und den Autonomen Republiken das Recht zu, ihre Staatssprache selbst zu bestimmen, aber gleichzeitig wird festgehalten, dass die russische Sprache «die offizielle Sprache im zwischennationalen Verkehr» bleibt. Der Ausdruck «zwischenational» bezieht sich keineswegs auf Territorien, sondern auf Volksgruppen, und somit bedeutet die Regelung, dass die Russen im Umgang mit Nichtrussen immer darauf bestehen können, dass auf russisch gesprochen oder verhandelt wird. Somit wird die russische Sprache auch von der Drohung ausgenommen, die in Artikel 24 enthalten ist: Die Privilegierung einzelner Sprachen auf Kosten anderer sei strafrechtlich zu ahnden.

Die beiden Gesetze bedeuten einen Fortschritt gegenüber dem Zustand von früher, als die sprachlichen Rechte und deren Begrenzungen nicht genau aufgezeigt waren, wovon in der Praxis nur das Zentrum profitierte, das die nichtrussischen Gebiete ungehemmt russifizieren konnte. Aber gleichzeitig bedeuten die beiden Texte, was wichtiger ist, einen klaren Rückschritt gegenüber der realen Entwicklung, die seither in den nichtrussischen Territorien stattgefunden hat. Die einzelnen Sowjetrepubliken haben durch eigene Sprachgesetze von ihren verfassungsmässigen Souveränitätsrechten Gebrauch gemacht, und die jetzige zentrale Gesetzgebung dazu ist ein bereits anachronistischer Versuch, das Rad zurückzudrehen. Falls man sie nachträglich durchzusetzen versucht, sind unionsweite Konflikte vorprogrammiert, und falls man auf ihre Durchsetzung verzichtet, erodiert die Autorität der Zentralgewalt weiter, ein Dilemma, das sich die Moskauer Gesetzgeber selber zuzuschreiben haben.

### Die Kompetenzen von Union und Gliedstaaten

Von höchster Wichtigkeit unter den heutigen Umständen muss ein Gesetz sein, das die Kompetenzen von Union und Gliedstaaten regelt. Das tut das «Gesetz über die Trennung der Vollmachten zwischen der Union und den Subjekten der Föderation», wel-

## In dieser Nummer

Minderheiten in Aufruhr .....	4
Der Sozialismus geht, der Nationalismus kommt	
Litauen .....	6
Ein Brief und zwei Antworten	
Verrat aus Vernunft .....	10
... und Trotz aus Träumen. Eine Rede von Vaclav Havel	
Rettungsaktion für Görlitz .....	12
Der Städteverfall in der DDR	
Versorgungslage in der DDR .....	13
Die Besserung lässt auf sich warten	
Brief aus der DDR .....	13
Die Einheit haben wir höchstens nebenbei gewählt	
Die Mongolei .....	15
Ein Staat in der Schwebe	

ches Anfang Mai veröffentlicht worden ist («Iswestija», 3. 5. 1990).

Wie wenig aber das Gesetz den Ansprüchen der neuen Zeit gerecht zu werden vermag, ergibt sich aus einer summarischen Tatsache. Zur Hauptsache nämlich umschreibt es in etwas andern Worten die Bestimmungen, welche die Verfassung von 1977 in ihren Artikeln 70 bis 88 festhält. Nun sind zwischen 1977 und 1990 in der UdSSR neue Welten entstanden, und wenn man heute in der gesetzgeberischen Arbeit bloss dazu gekommen ist, die Regeln von 1977 (teils fortschrittlich und teils rückschrittlich) zu paraphrasieren, ist das ein dürftiges Ergebnis. Interessanterweise unterlässt es das Gesetz übrigens, die Bezugnahmen auf die Verfassung ausdrücklich zu machen, vermutlich deshalb, weil sonst die Stagnation offenkundig wäre.

Artikel 1 gesteht den Unionsrepubliken die «gesamte Staatsgewalt» auf ihrem Gebiet zu (die entscheidenden Einschränkungen dazu sind dann in Artikel 6 enthalten, der damit praktisch den Artikel 1 zurückernimmt). Die Beziehungen einer Unionsrepublik mit allfälligen autonomen Territorialeinheiten auf ihrem Gebiet sind durch Verträge im Rahmen der Unionsverfassung zu regeln.

Artikel 2 wiederholt erst das verfassungsmässige Recht der Unionsrepubliken auf Austritt aus der UdSSR und macht es gleich mit der Bedingung zunichte, dass die andern territorialen Einheiten der UdSSR dem zustimmen müssten; das entspricht (zusammen mit weiteren Einschränkungen im gleichen Sinne) der «Logik» des schon besprochenen Sezessionsgesetzes.

Artikel 5 ermächtigt die Unionsrepubliken, Verträge mit Drittstaaten zu schliessen, diplomatische und konsularische Vertretungen zu unterhalten, an der Arbeit internationaler Organisationen teilzunehmen undso weiter – das alles «im Rahmen der Unionsgesetze».

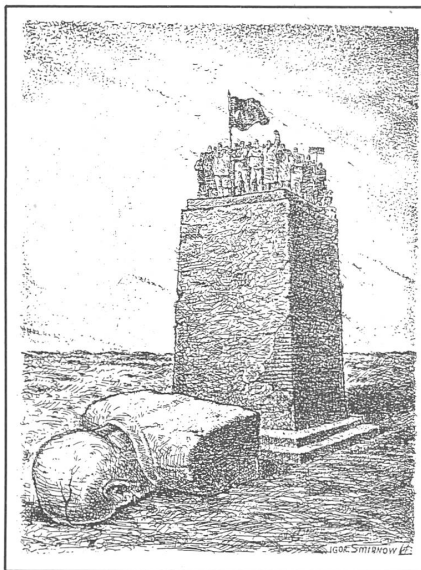
Artikel 6 bestimmt dann die Dinge, die ausschliesslich in die Kompetenz der Union gehören: Verfassung und Verfassungsänderungen, Referenden, Lösung von Streitfragen zwischen territorialen Einheiten, Perspektivpläne und Allunionsprogramme, Bestimmung der Aussenpolitik (das redimensioniert den Artikel 5), Verteidigung der Souveränität und der territorialen Einheit, Zollwesen undsoweiter.

Besonders hinzuweisen ist hier auf den dehnbaren Begriff der «Allunionsprogramme». Was immer Moskau hier aufzunehmen beliebt, ist dann der Kompetenz der Unionsrepubliken entzogen, und man muss sich schon fragen, was gegebenenfalls von dem in Artikel 1 erklärten Hoheitsrecht der Unionsrepubliken überhaupt noch zurückbleibt.

Artikel 8 regelt die gemeinsamen Kompetenzen von Union und Unionsrepubliken. Hierzu gehört insbesondere die Grundlagengesetzgebung.

Zur Verwirklichung dieses Gesetzes hat der Oberste Sowjet der UdSSR anschliessend einen separaten Beschluss verabschiedet. Demnach sind die Bestimmungen des zitierten Gesetzes als Grundlage zur Erneuerung der «vertraglichen Beziehungen» zwischen der Union und den Subjekten der Föderation anzusehen. Punkt 8 verpflichtet die Unionsrepubliken und Autonomen Republiken, ihre jeweilige Gesetzgebung mit dem genannten Gesetz in Übereinstimmung zu bringen. Falls sie das wirklich tun, nehmen sie das zurück, was sie in der Zwischenzeit mit ihren eigenen Beschlüssen schon erreicht haben.

Die neuen sowjetischen Gesetze zur Föderationsfrage enthalten neben Rückschritten (wie im Sezessionsrecht) auch einige Elemente, die sich etwas liberaler ausnehmen als die Bestimmungen aus der Zeit von Breschnew. Aber selbst die kleinen Fortschritte wirken angesichts der realen Entwicklung seltsam unreal. Wenn ein Vater seinem Kind das Taschengeld erhöht, weil es grösser geworden ist, beweist er Aufgeschlossenheit. Wenn er es aber tut, nachdem sein Kind bereits erwachsen und berufstätig geworden ist, beweist er nichts weiter als seine Senilität.



«Neue Zeit», Moskau, Nr. 10/1990

## LIEBE LESER

Wenn sich in der Sowjetunion kritische Situationen zu verlagern scheinen, trägt das Bild: Ungelöste Probleme treten zusätzlich an die Oberfläche und ziehen die Aufmerksamkeit auf sich. Weil aber die zuvor erkannten Probleme im ungelösten Zustand bestehenbleiben, hat man es nicht so sehr mit einer Verschiebung der Gewichte zu tun als vielmehr mit ihrer Zunahme. Die gesamte Belastungsprobe wird ernstlicher fast mit jedem Tag.

Das war in den letzten Tagen durchaus typischerweise der Fall. Die nationale Frage war bei einer Übersicht des Geschehens in den Hintergrund gedrängt. Aber entschärft hatte sie sich deswegen nicht, im Gegenteil. Die baltische Konfrontation hielt an, und in der gleichen Zeit kam es im Süden zu neuen akuten Auseinandersetzungen: in der Moldau zwischen den moldauischen (rumänischen) Bevölkerungsteilen, in Armenien zwischen der ganzen Bevölkerung und den Sowjettruppen, die man zwecks Lageberuhigung hingeschickt hatte.

Indessen wurde das alles in den Schatten gestellt durch die Fronten, die sonst aufbrachen. Zu einem Brennpunkt wurde in der Russischen Föderation der dortige Volksdeputiertenkongress. Er ist in seiner Zusammenstellung das Ergebnis der Republikwahlen im Frühjahr. Auch wenn in Russland im Unterschied zu andern Gliedstaaten nominell noch keine Oppositionsparteien zugelassen waren, hat sich diese in der Zwischenzeit mehrfach organisiert. Ihr reformerischer bis revolutionärer Teil verfügt mit Boris Jelzin auch über eine Gallionsfigur. Als Anwärter auf die Präsidentschaft in Russland scheiterte er knapp am absoluten Mehr. Sehr weit darunter war auch sein «konservativer» Rivale Iwan Poloskow nicht, und so hat man zwei annähernd gleich starke Blöcke auf gegensätzlichen Positionen, während es an einer relativen Mitte fehlt.

Gleichzeitig hat die gesamtsowjetische Regierung ein wirtschaftliches Reformprogramm unterbreitet, das mit massiven Preiserhöhungen für die Grundnahrungsmittel einsetzen soll. Die bisherige diesbezügliche Subventionierungspolitik hatte zu Verschwendung und Verzerrungen geführt, aber auch mit dem verbilligten Brot lebten die Armen und insbesondere die Rentner von der Hand in den Mund, und die «nötige» Korrektur brächte grosse Schichten von der Misere ins Elend. Aber das ist die Entwicklung, welche die sozialistische Ordnung insgesamt genommen hat, und auch die lange Tradition in ihrem Mutterland ist kein Gegengift mehr gegen die gesamthafte Krise.

Christian Brügger